

Tagungsbericht des 7. Dialog Camps, C.H. Beck

Unter dem Titel „Meet in the LawCloud“ fand am 23.2.2018 das bereits 7. Dialog Camp der juristischen Fachzeitschriften Multimedia und Recht (MMR) und der Zeitschrift für Datenschutz (ZD) des Verlags C.H.BECK, in Kooperation mit und in den Räumlichkeiten der FOM Hochschule München statt.

Das DialogCamp versteht sich als „Mitmach-Konferenz“ und daher, trafen sich zunächst wieder alle Teilnehmer und Referenten zu einer Begrüßungs- und Vorstellungsrunde. Die Referenten stellten kurz sich selbst und Ihre Themen kurz vor und nach der einleitenden Paneldiskussion konnte jeder Teilnehmer die für ihn interessanten Sessions und Diskussionsrunden auswählen und besuchen. Auf Grund der Vielzahl an interessanten Themen, hatte man wie immer die Qual der Wahl, sich für eines der spannenden Referate zu entscheiden.

1. Session und einführende Paneldiskussion

Unter dem Titel „Wenn Algorithmen entscheiden – Chancen und Risiken im Lichte der DS-GVO“ eröffneten unter Moderation von *Peter Schaar* (Vorsitzender der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz (EAID) in Berlin) die Referenten PD *Dr. Martin Ebers* (Humboldt-Universität Berlin) und *Dr. Benjamin Werthmann* (streamlaw GmbH-Gründer) das DialogCamp und stimmten das gesamte Auditorium auf die Themen „Künstliche Intelligenz, LegalTech und Robotik“ ein.

Ebers begann seinen Vortrag mit einem allgemeinen Überblick darüber, in welchen Geschäftsbereichen Entscheidungsfindungen bereits heute unter Einsatz von Algorithmen standardisiert stattfinden. Als Praxisbeispiele zog er dabei die Bonitätsprüfung (Scoring) sowie die Risikoanalysen in der Versicherungsbranche und im Bereich der Werbung das sog. Targeting heran. Die Algorithmen-Auswertung böte in diesen Beispielen und generell den Vorteil, dass sie auf Basis festgelegter Parameter neutrale Entscheidungen trifft. Zudem sei natürlich auch nicht von der Hand zu weisen, dass der Einsatz dieser Verfahren eine deutliche unternehmerische Effizienzsteigerung bedeute. Die Nachteile dieser Auswertungsmethoden seien hingegen zum einen die mangelnde Intransparenz, da man Ergebnisse aber keine Details über den Lösungsweg erfährt. Zum anderen kann eine Algorithmen-Auswertung nur so gut sein, wie die Datensätze auf denen sie beruht. Bei der Eingabe mangelhafter oder falscher Datensätze erhält man entsprechend auch automatisch falsche Ergebnisse. Hinsichtlich der Anwendung der neuen DS-GVO Regelungen auf den Bereich der algorithmischen Entscheidungsfindung gibt es laut *Ebers* von vornherein zwei wesentliche Problemkonstellationen. Zum einen seien viele Regelungen darauf beschränkt, dass eine Entscheidung ausschließlich auf automatischer Entscheidungsfindung basieren muss. Damit sei für eine Vielzahl von algorithmischen Sachverhalten bereits der Anwendungsbereich nicht eröffnet. Zum anderen könnten die betroffenen Personen zwar ex ante, also nach der erfolgten Auswertung, Kenntnis über die beeinflussenden Parameter der Entscheidungsfindung und die Ergebnisse der Algorithmen-Auswertung erfahren, wie z.B. ihre Basiscores bei der Bonitätsprüfung. Es gäbe aber keinen effektiven Rechtsschutz gegen diese Entscheidungen.

Im Anschluss griff *Werthmann* die Themen LegalTech und Robotik auf. Was genau ist eigentlich LegalTech, wie sollten Berufsträger allgemein diesen Trend für sich bewerten und wieweit kommt den IT-Rechtsexperten dabei eine Sonderrolle zu? Die Definition von LegalTech ist schwer zu greifen. Abstrakt bedeutet LegalTech, dass moderne Technologien zu einer weitreichenderen und besseren Falllösung und Rechtsberatung eingesetzt werden. Basis dafür sind die vielfältigen Möglichkeiten Wissen zu sammeln, Fallkonstellationen zu vergleichen und Dokumente und Quellen abzugleichen. Software und Online-Dienste, die juristische Arbeitsprozesse unterstützen oder in Teilen gänzlich automatisiert durchführen werden und dadurch die Arbeitsweise der

Berufsträger fortschreitend verändern. Statt darin eine fachliche Konkurrenz zu sehen, sollte man diese Technologien verstehen lernen und dafür einsetzen, für den Mandanten effizienter arbeiten zu können und den Schwerpunkt für die Zukunft wieder mehr auf das zu legen, was LegalTech auch auf lange Sicht nicht bedienen kann - die persönliche Mandantenbetreuung. Den IT-Rechtsexperten kommt in diesem Prozess eine Sonderrolle zu, da sie auf Grund Ihres Fachbereichs besonders technologienah sind. Zum Thema Robotik greift *Werthmann* das Beispiel der selbstfahrenden Autos auf. Die bekannte Diskussion darüber, wer dafür haften muss, wenn ein Roboter oder eine intelligente Maschine eine Entscheidung trifft und im Zuge dessen einen Schaden verursacht, möchte *Werthmann* mit Bezugnahme auf den Beitrag seines Vorreferenten *Ebers* auch aus einem anderen Blickwinkel betrachtet sehen. Der große Vorteil von Algorithmen und von künstlicher Intelligenz ist deren Neutralität. Diese ist bei menschlichen Entscheidungen gerade oft nicht gegeben oder zumindest eingeschränkt. Die neuen Regelungen der DS-GVO sieht *Werthmann* kritisch. Diese erscheinen ihm vor dem Hintergrund der angesprochenen Themen wenig technologienah. Es handele sich seiner Meinung nach um ein sehr abstraktes Regelwerk, das von den Konzernen mit Fachabteilungen umgesetzt werden kann, aber für den Mittelstand nur sehr schwer verdaulich ist.

2. Session

Prof. Dr. *Thomas Petri*, der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz, zog für seinen Vortrag zum Thema „Sind wir auf dem Weg zu einer flächendeckenden Überwachungsgesellschaft?“ den Gesetzentwurf zur Neuordnung des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) heran. Einer allgemeinen Einführung in die Problematik des neuen Rechtsbegriffs der „drohenden Gefahr“ folgte eine kritische Betrachtung neuer Überwachungsmaßnahmen (als aktuelles Praxisbeispiel wurden die neuen polizeilichen „BodyCams“ genannt). Ziel der neuen Maßnahmen sei es insbesondere vor dem Hintergrund der Terrorismusbekämpfung, gefährliche Personen effektiver überwachen zu können. Der polizeirechtliche Gefahrenbegriff wurde dazu weiterentwickelt. Durch den neuen Rechtsbegriff der „drohenden Gefahr“, wurden die Eingriffsbefugnisse der Polizei zeitlich vorverlagert. Die Maßnahmen zum Schutz der allgemeinen Sicherheit führen also zu erweiterten Eingriffsbefugnissen in die Grundrechte des Einzelnen. Das neue bayerische Polizeirecht ist insofern ein gutes Beispiel für eine grundsätzliche Diskussion im Lichte des Rechtsstaatsprinzips und der Grundrechte, insbesondere des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Wann ist ein Eingriff in die Grundrechte des Einzelnen durch Überwachungsmaßnahmen gerechtfertigt und im engeren Sinn auch verhältnismäßig? Inwieweit sind z.B. großflächige Kameraüberwachungen mit dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit vereinbar? Fragen, auf die das Auditorium gemeinsam mit dem Referenten in einer angeregten Diskussion zu unterschiedlichsten Lösungsansätzen kam.

3. Session

Mit dem einleitenden Zitat von *Jason Fitzpatrick* „If you're not paying for something, you're not the customer, you're the product being sold.“ gab Prof. Dr. *Thomas Städter* (Professor für Wirtschaftsinformatik an der FOM) in seinem Vortrag zur „Entpersonalisierung von Daten“ einen Einblick in die technischen Möglichkeiten zur „Entpersonalisierung“ von personenbezogenen Daten. Spätestens vor dem Hintergrund der DS-GVO müssten praktikable Mittel und Wege etabliert werden, das Thema „Big Data“ datenschutzkonform aufzustellen und im Zuge dessen die Datenverarbeitung ein Stück weit von ihrem Rohstoff-Image gemäß dem Zitat zu befreien. Zunächst nahm *Städter* notwendige Abgrenzungen von den Begrifflichkeiten der personenbezogenen Daten, Datenschutz und Datensicherheit vor. Im Anschluss erläuterte er die Schutzziele und stellte praktische Anwendungstools, die seiner Ansicht nach als empfehlenswert einstufen zu sind, vor. Soweit man eine vollständige Entpersonalisierung von Daten erreichen wolle, um nicht in den datenschutzrechtlichen Anwendungsbereich zu fallen, bliebe insoweit seiner Ansicht nach nur die „stabile Anonymisierung“ aller personenbezogenen Daten als Lösung. *Städter* stellte dazu des Weiteren die Lösungsansätze zur Anonymisierung der ENISA (Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit) und das Produkt „Boxycryptor“ als

empfehlenswertes Produkt für datenschutzkonformes Cloud-Computing, insbesondere für Berufsträger vor.

Literature meets Law: Lunchtalk mit Lesung

Die sich an die 3. Session anschließende Mittagspause wurde, wie bereits in den beiden vorangegangenen Jahren, von einer Buchvorstellung und Autorenlesung begleitet. Der Autor *Matthias Göritz* stellte seinen neuen beim Verlag C.H.BECK erschienen Roman „Parker“ vor, dessen Protagonist Rhetorik-Lehrer ist. Dieser schreibt zum einen für einen aufstrebenden fiktiven SPD-Politiker Wahlreden und zum anderen vermittelt er in seinem Rhetorik-Seminar Schülern mit unterschiedlichstem Naturell rhetorische Fähigkeiten. Die persönliche Auffassung des Autors „Mit Sprache lässt sich die Welt verändern“ spiegelt sich bereits in den vorgelesenen Auszügen spannend wieder. Die Lesung wurde von Prof. *Dr. Martin Hielscher*, dem Literatur-Programmleiter und Lektor des Buches, moderiert.

4. Session

Prof. *Dr. Marcus Helfrich* (Professor für Wirtschafts- und Europarecht an der FOM) befasste sich in seinem Vortrag „Datenschutzfolgenabschätzung – Fit für die DS-GVO?“ mit der Fragestellung wie eine Datenschutzfolgenabschätzung zum einen DS-GVO konform und gleichzeitig für die unternehmerische Praxis handhabbar erfolgen kann. Für die Erstellung einer rechtskonformen Datenschutzfolgeabschätzung sieht Helfrich eine effiziente Vorgehensweise in 4 Schritten vor: 1. Bestandsaufnahme, 2. Bewertung der Notwendigkeit & Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Zweck, 3. Risikobewertung für die Rechte des Betroffenen, und 4. Maßnahmen zur Risikobewältigung und nochmalige Risikobewertung.

Die Punkte 3 und 4 sind dabei als zwei, aufeinander aufbauende Evaluierungsstufen zu verstehen. Nachteil und Vorteil zugleich ist dabei, dass weder die Form der Darstellung der Risikobewertung (z. B. Abbildung in Skalen oder Diagrammen) noch ein Maßnahmenkatalog für eine Risikobewältigung im Gesetzestext vorgegeben ist. Insoweit müssen eigene Darstellungsansätze und Maßnahmenkataloge entwickelt werden. In diesem Kontext müssten die Berater die Unternehmen in der Umsetzung zudem weiterhin darauf sensibilisieren, dass die Risikobewertung allein aus Sicht der Betroffenen erfolgen muss, da es diesbezüglich immer noch zu falschen Prozessansätzen kommt.

5. Session

In der 5. Session referierte RA *Tim Wybitul* (Hogan Lovells) über die Frage, wie die Anforderungen an Betriebsvereinbarungen gem. Art. 88 DS-GVO in der Praxis umgesetzt werden sollten. Da das Überarbeiten oder ein Neuabschluss aller bestehenden Betriebsvereinbarungen vor allem in Konzernstrukturen eine sehr arbeitsintensive und seitens der Geschäftsleitung oft unbeliebte Aufgabe darstelle, empfehle er für die Umsetzung die Erstellung von DS-GVO konformen Rahmenvereinbarungen für die bestehenden Betriebsvereinbarungen. Darüber hinaus zeigte *Wybitul* auf, dass Art. 88 DS-GVO es versäume, festzuschreiben, in welchem Umfang die Beschreibung der Verarbeitungszwecke im Beschäftigtenkontext zu erfolgen habe. Insoweit müsste man davon ausgehen, dass der Umfang je nach Risiko der jeweiligen Verarbeitung ausgestaltet werden müsse.

Hinsichtlich künftiger Klageverfahren vor den Arbeitsgerichten geht *Wybitul* davon aus, dass insbesondere der immaterielle Schadensersatzanspruch gemäß der DS-GVO die Arbeitgeberseite treffen könnte, weil die Arbeitgeber auf Grund der Beweislastumkehr des Art. 24 DS-GVO künftig für die Datenschutzkonformität der Erlangung ihrer Beweise die Beweislast tragen. Insoweit sei es dringend empfohlen, eine umfassende Dokumentation, insbesondere auch über interne Prozesse und die allgemeinen im Einsatz befindlichen IT-Strukturen und Kontrollmaßnahmen, vorzuhalten.

6. Session und Abschlusspanel

Unter der Moderation von *Dr. Eugen Ehmann* (Regierungsvizepräsident Mittelfranken) fand die Veranstaltung im Abschlusspanel ihren Höhepunkt. Das Panel setzte sich aus *Renate Nicolay* (Kabinettschefin von Vera Jourová), RA *Michael Neuber* (Justiziar des BVDW) und *Dr. Stefan Hanloser* (Vice President Data Protection Law bei der ProSiebenSat.1 Group) zusammen und startete mit kurzen Statements aller Panelteilnehmer zu den Themen „Privacy Shield“ und „ePrivacy-VO“. Das Thema Privacy Shield rückte dabei schnell in den Hintergrund, da das Feedback der Teilnehmer hauptsächlich auf die anstehende ePrivacy-VO und noch einmal auf die DS-GVO abzielte. In einer angeregten Diskussion wurde erneut über die Qualität und Praxisnähe der Gesetztestexte diskutiert und zudem die Frage aufgeworfen, inwieweit ein gutes Umsetzungsmanagement im Rahmen der gesetzten Übergangsfristen erfolgen kann. *Neuber* kritisierte das Gesetzgebungsverfahren und den aktuellen Entwurf der ePrivacy-VO, da er einen klaren Systembruch darin sehe, dass man Daten- und Vertraulichkeitsschutz zusammenfassend regeln wolle. Zudem sei die ePrivacy-VO seiner Auffassung nach nicht kohärent. Eine weitere Schwachstelle sehe er zudem in Art. 10 ePrivacy-VO, der ein mangelndes Technikverständnis des Gesetzgebers offenbare. Hinsichtlich der DS-GVO stand erneut die Frage im Raum, ob vor dem Hintergrund der ablaufenden Umsetzungsfrist die vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen angemessen lang ausgestaltet wurden. Zudem wurde die Verordnung hinsichtlich ihrer mangelnden Verständlichkeit und ihrer mangelnden europäischen Harmonisierung durch das Instrument der Spezifizierungsklauseln kritisiert. Dazu gab es ein klares Statement von *Nicolay*, die noch einmal betonte, dass die DS-GVO als Verordnung lediglich die Grundparameter vorgeben kann und die weitere Ausgestaltung durch die Rechts- und Beratungspraxis erfolgen muss. Die DS-GVO sei zudem schon deshalb als großes Erfolgsprojekt anzusehen, da mit dieser Verordnung erreicht wurde, dass Datenschutz in Zukunft als internationales Grundrecht anerkannt wird und Deutschland in diesem europäischen und internationalen Prozess eine datenschutzrechtliche Vorreiterrolle einnimmt. Aus dem Auditorium folgten des Weiteren Beiträge, die noch einmal abschließend bekräftigten, dass es keine Öffnungsklauseln, sondern lediglich Konkretisierungs- oder Spezifizierungsklauseln gäbe, die für eine mögliche Klarstellung auf nationaler Ebene notwendig seien und keinesfalls zu einer mangelnden Harmonisierung führten. Zudem wurde zutreffend angeführt, dass die Verordnung schon seit Mai 2016 in Kraft ist, 2 Jahre zwar knapp bemessen aber realistisch seien und die erfolgreiche Umsetzung am Ende in der Praxis vor allem davon abhinge, dass man die neuen Anforderungen annähme und effektiv ausgestalte, statt mit ihnen zu hadern.

Im Anschluss ließen die Teilnehmer und Referenten die Veranstaltung im Rahmen kleiner Gesprächskreise noch erfolgreich ausklingen. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Veranstaltung wie schon in den letzten Jahren eine tolle Plattform für neue fachliche Impulse und den praxisorientierten Austausch bot. Die Organisation und die allgemeinen Rahmenbedingungen ließen dabei ebenfalls keine Wünsche offen.

RA Janina Thieme, PRW Rechtsanwälte in München.

Weiterführende Links:

Das 8. DialogCamp findet am 22.2.2019 statt. Weitere Informationen und Fotos sind auf der Website: www.dialog-camp.de abrufbar.